

Anlage 4

Analyse zur wirtschaftlichen Beteiligung der Stadt Coswig (Anhalt) an der SALEG Landes- und Kommunalservice GmbH

1. Hintergrund:

Sämtliche zwischen der SALEG und der Stadt Coswig (Anhalt) bestehenden Vertragsverhältnisse sind zum 01.07.2026 auf die SALEG Service GmbH zu übertragen. Mit diesem Vertragswechsel geht auch das Personal, das die in der Stadt Coswig (Anhalt) angesiedelten Projekte bearbeitet, in die SALEG Service GmbH über.

Die Gründung der SALEG Service GmbH ergibt sich aus dem Wunsch der Landesregierung, die langjährigen und erfolgreichen Tätigkeiten der SALEG für den Aufbau und die Entwicklung eines Inhouse-Dienstleisters für das Land und andere öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB zu nutzen. Dieses Ziel kann am einfachsten und rechtssichersten über die Neugründung einer Gesellschaft realisiert werden. Gründungsgesellschafter ist das Land Sachsen-Anhalt. Der Gesellschaftsvertrag der SALEG Service GmbH vom 25.02.2025 liegt vor.

Die SALEG Service GmbH ist ab ihrer Gründung so organisiert, dass sie für alle ihre Gesellschafter inhouse-fähig ist. Eine der Voraussetzungen der Inhouse-Fähigkeit ist, dass die Gesellschaft grundsätzlich nur für ihre Gesellschafter tätig werden kann. Tätigkeiten für Dritte sind nur in sehr geringem Umfang erlaubt. Aufgrund des erheblichen Umfangs der Projekte in der Stadt Coswig (Anhalt) kann dieser Aufgabenrahmen mit den vorhandenen Mitarbeitenden nicht mehr abgedeckt werden. Daher ist es erforderlich, dass die Stadt Coswig (Anhalt) Mitgesellschafterin der SALEG Service GmbH wird.

Vergaberechtlich ist ein Übergang der Auftragsverhältnisse von der SALEG zur SALEG Service GmbH im Ergebnis einer fachanwaltlichen Prüfung ebenfalls unbedenklich.

Als Mitgesellschafter profitiert die Stadt Coswig (Anhalt) von den Vorteilen der Inhouse-Fähigkeit: Künftig kann unmittelbar und ohne Vergabeverfahren auf die Dienstleistungsangebote der SALEG Service GmbH im Bereich der Projektsteuerung inkl. Bauherrenvertretung, des Projektmanagements und für die Begleitung projektbezogener Vergabeverfahren zurückgegriffen werden. Darüber hinaus wirken alle Mitgesellschafter über die Gremien aktiv an der strategischen Weiterentwicklung des SALEG Service GmbH mit, indem z. B. Bedarfe für neue Dienstleistungsangebote aufgezeigt oder auch Vorschläge für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder unterbreitet werden.

Ein Nichtbeitritt der Stadt Coswig (Anhalt) zur SALEG Service GmbH würde bedeuten, dass die Projekte in der Stadt Coswig (Anhalt) in erhebliche Schwierigkeiten kommen würden. Ab dem 01.05.2025 verfügt die SALEG über kein entsprechendes Personal mehr. Eine Neubeauftragung der SALEG Service GmbH als Nichtgesellschafterin ist aufgrund der strengen Regelungen zur Inhouse-Fähigkeit nicht möglich.

2. Prüfung der Zulässigkeit der Beteiligung der Stadt Coswig (Anhalt) an der SALEG Service GmbH

Hauptgesellschafter der SALEG Service GmbH ist das Land-Sachsen-Anhalt. Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigt Anteile i. H. v. 0,4 % an der SALEG Service GmbH zu erwerben. Bereits beteiligt sind auf der kommunalen Seite die Städte Schönebeck, Lutherstadt Wittenberg, Sangerhausen und Aschersleben. Darüber hinaus sind die Stiftung Luthergedenkstätten sowie mit der SALEG Sachsen-Anhaltische Landesentwicklungsgesellschaft mbH und der MDSE Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH zwei Landesbeteiligungen in den Gesellschafterkreis

aufgenommen worden. Alle genannten Anteilseigner sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 108 GWB.

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt in seiner Sitzung am 19.03.2026 über den Anteilserwerb.

Aufgrund der beabsichtigten geringen Beteiligung (0,4 %) besteht keine Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht nach § 135 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 KVG LSA. Eine Anzeige müsste erst erfolgen, wenn sich eine Kommune mit mindestens 20 % an dem Unternehmen beteiligt. Insofern entfällt auch die umfassende Analyse nach § 135 Abs. 1 KVG LSA. Vor dem Hintergrund der Transparenz der wirtschaftlichen Betätigung der der Stadt Coswig (Anhalt) wird jedoch eine Information an die Kommunalaufsicht erfolgen.

Die Voraussetzungen zur Beteiligung einer Kommune an einem wirtschaftlichen Unternehmen sind in §§ 128, 129 KVG LSA vorgegeben und werden nachfolgend geprüft:

§ 128 Abs. 1 KVG LSA	
Die Kommune darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn	
1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,	Die SALEG Landes- und Kommunalservice GmbH (SALEG Service GmbH), eingetragen im Handelsregister am 07.01.2025, mit Sitz in 39114 Magdeburg, Turmschanzenstr. 26 ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Ihre Aufgabe ist es, als sogenannter Inhouse-Dienstleister im Sinne des § 108 GWB die Gesellschafter bei der Umsetzung der Stadt- und Regionalentwicklung zu unterstützen. Die Gesellschafter sind dabei sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum tätig. Bei einzelnen Fällen kann die Gesellschaft ihre Leistungen auch für Dritte erbringen. Der öffentliche Zweck der Gesellschaft als Teil der Daseinsvorsorge zeigt sich insbesondere in der Förderung der Stadt- und Regionalentwicklung der jeweiligen Gesellschafter.
2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und	Im Rahmen der beabsichtigten Beteiligung an der SALEG Service GmbH wurde hausintern abgefragt, welche Leistungen künftig von der Gesellschaft für die Stadt Coswig (Anhalt) erbracht werden sollen. Folgende Projekte können durch die SALEG Service GmbH umgesetzt werden: - Unterstützung bei der Ausschreibung von Planungsleistungen für die Schaffung konzeptioneller Grundlagen gemäß BauGB - ggf. Unterstützung Projektentwicklung, Projektsteuerung, Projektmanagement inkl. Bauherrenvertretung und Fördermittelmanagement im Rahmen

	<p>Des Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung im Rahmen der Gesamtkoordination der baulichen Umsetzung im Sinne einer ggf. erforderlichen Bauoberleitung, - Fördermittelbewirtschaftung, (Fördermittel-)Controlling, Fördermittelabrechnung <p>Die wirtschaftliche Betätigung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf der Kommune</p>
<p>3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.</p>	<p>Die SALEG ist ein langjähriger Partner der Stadt Coswig (Anhalt) für die Stadtentwicklung seit 1997. Sie verfügt über umfassende Orts- und Sachkenntnisse sowie Projekterfahrungen. Die Unterstützung der Stadtverwaltung war in allen vereinbarten Belangen stets einwandfrei.</p> <p>Seit dem Städtebauprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ sowie dem Städtebauprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ war die SALEG in laufende Prozesse der Stadt Coswig (Anhalt) einbezogen.</p> <p>Durch diese kontinuierliche Einbindung besteht eine Wissensbasis, die eine schnelle und effektive Bearbeitung und Zusammenarbeit garantiert.</p> <p>Darüber hinaus verfügt die SALEG als Treuhänder und langjähriger Sanierungsträger über eine entsprechende Expertise in der Fördermittelbewirtschaftung, dem Controlling und der Fördermittelabrechnung.</p> <p>Die umfassenden Kenntnisse in der Fördermittellandschaft, der Projektentwicklung, -umsetzung und -abrechnung sowie die termingetreue Zusammenarbeit machten bereits in der Vergangenheit die SALEG zu einem verlässlichen Partner.</p> <p>Aus den dargestellten Gründen kann der Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt werden.</p>
<p>§ 129 Abs. 1 KVG LSA</p>	
<p>Die Kommune darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn</p>	
<p>1. der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann,</p>	<p>Das Gesetz geht von einer Subsidiarität der privatrechtlichen Organisationsformen gegenüber öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Zweckverband, Eigenbetrieb, Anstalt) aus. Eine GmbH darf nur errichtet werden, wenn die</p>

	<p>vorgenannten Alternativen nicht ebenso gut zur Umsetzung geeignet sind. Für die GmbH sprechen die größere Flexibilität im geschäftlichen Alltag außerhalb der kommunalen Haushaltsführung und deren Zwängen durch verkürzte Entscheidungsprozesse, die Möglichkeit der Schaffung einer schlanken Organisationsstruktur, die einfache Einbindung Dritter sowie eine höhere Transparenz bezüglich sämtlicher Leistungen und Kosten der Projekte. Diese Merkmale können insgesamt zu einer Effizienzsteigerung bei der Aufgabewahrnehmung führen. Des Weiteren ist als entscheidender Vorteil die Haftungsbegrenzung auf das Vermögen der Gesellschaft zu nennen. Eine Durchgriffshaftung auf die Stadt Coswig (Anhalt) ist im Gegensatz zu den anderen Organisationsformen nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben. Eine detailliertere Analyse der möglichen Rechtsformen folgt in einer separaten Darstellung (Anlage).</p> <p>Im Ergebnis des Rechtsformenvergleichs kann weder ein Zweckverband, noch ein Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Aufgabe besser erfüllen.</p>
<p>2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,</p>	<p>Auf die Ausführungen zu § 128 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird verwiesen.</p> <p>Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks wird durch entsprechende Formulierungen im Unternehmensgegenstand (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) sichergestellt.</p>
<p>3. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,</p>	<p>Organe der Gesellschaft sind gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschafterversammlung, - der Aufsichtsrat und - die Geschäftsführung. <p>Die Aufgaben der Organe sind im Gesellschaftsvertrag ausführlich beschrieben und entsprechen den üblichen Inhalten. Die Stimmberechtigung entspricht der Höhe der erworbenen Anteile. Der Stadt Coswig (Anhalt) steht auch ein angemessener Einfluss im Aufsichtsrat zu. Entsprechende Regelungen finden sich im § 7 des Gesellschaftsvertrages wieder: Die derzeitige Fassung sieht sieben Aufsichtsratsmitglieder vor. Er wird bestellt, wenn neben dem Land mindestens ein weiterer Gesellschafter beteiligt ist. Bis dahin übernimmt die Gesellschafter-</p>

	<p>versammlung alle Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates. Drei Mitglieder werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandt, ein Mitglied wird durch das für Landesentwicklung zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandt. Ein Mitglied wird durch die weiteren Gesellschafter die vom Land Sachsen-Anhalt im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB kontrolliert werden in einem gemeinsam, einstimmig zu fassendem Beschluss entsandt (nach derzeitigem Stand SALEG und MDSE) – hierüber wird dann die kommunale Einflussnahme gesichert.</p> <p>Für die mehrheitliche Landesbeteiligungen ist es erforderlich, eine eigene „Kategorie“ von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat zu schaffen, damit das Land nicht auf diesem Wege die Mitkontrolle der Kommunen in den Gesellschaftsgremien unterlaufen kann.</p> <p>Der angemessene Einfluss der Stadt Coswig (Anhalt) ist durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen sichergestellt.</p>
<p>4. die Haftung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,</p>	<p>Die Haftungsbeschränkung der Kommune ergibt sich bereits durch die Rechtsform der GmbH, bei der die Gesellschafter gerade nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Gem. § 13 Abs. 2 GmbHG haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegenüber Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.</p> <p>Weiterhin ist gem. § 16 des Gesellschaftsvertrages geregelt, dass im Falle einer Auflösung der Gesellschaft, der Liquidationserlöse entsprechend der Gesellschaftsanteile ermittelt wird. Eine Nachschusspflicht wird hierdurch jedoch nicht begründet.</p> <p>Nachschusspflichten sind im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt.</p> <p>Als Gesellschafter einer GmbH haftet die Kommune somit höchstens mit ihrer Stammeinlage und das Tatbestandsmerkmal des angemessenen Haftungsbetrages ist erfüllt.</p>
<p>5. die Einzahlungsverpflichtungen der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,</p>	<p>Die Einzahlungsverpflichtung beschränkt sich auf das Stammkapital der Gesellschaft, das gemäß § 4 der Gesellschaft 25.000,00 € beträgt. Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigt Anteile i. H. v. 0,4 % an der</p>

	<p>SALEG Service GmbH zu erwerben, mithin 100,00 €.</p> <p>Das Land Sachsen-Anhalt hat im Dezember 2024 neben dem Stammkapital i. H. v. 25.000,00 € eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der SALEG Service GmbH i. H. v. 225.000,00 € geleistet. Eine weitere Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft i. H. v. 500.000,00 € erfolgte im März 2025 (nach Beschluss des Landeshaushaltes). Mit der Übernahme von 100,00 € des Stammkapitals (0,4 %) wächst der Stadt Coswig (Anhalt) damit auch ein entsprechender Anteil an den Kapitalrücklagen der Gesellschaft als Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft zu. Dieser beträgt anteilig 0,4 % von 725.000,00 €, also 2.900,00 €. Dadurch ergibt sich ein Kaufpreis von insgesamt 3.000,00 €. Dies steht somit keinesfalls außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt. Nach der Anschubfinanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt sind nach derzeitigem Stand keine weiteren Einzahlungen in die Kapitalrücklage erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Gesellschaft dann aus eigener Kraft finanzieren kann. Dennoch wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter 3. Wirtschaftliche Risiken verwiesen.</p> <p>Mit den aufgeführten Anteilen steht die Einzahlungsverpflichtung für den Anteilskauf der SALEG Service GmbH in einem sehr geringen und damit angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt). Ein angemessenes Verhältnis zum Bedarf wird bei dem geringen Anteil i. H. v. 0,4 % ebenfalls gesehen.</p>
<p>6. die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet</p>	<p>Die Beteiligung der Stadt Coswig (Anhalt) an der SALEG Service GmbH ist nicht mit der Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten verbunden, im aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag besteht keine Regelung zur Übernahme von Verlusten. Die Geschäfte der Gesellschaft sind nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen (siehe § 3 Gesellschaftsvertrag).</p> <p>Auf die Ausführungen unter 3. Wirtschaftliche Risiken wird verwiesen.</p> <p>Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigt keine Vereinbarung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe zu schließen.</p>

§ 129 Abs. 3 KVG LSA

Die Kommune stellt in einem kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle in entsprechender Anwendung von § 76 a sicher. Die Kommune kann vorsehen, dass die für sie zuständige interne Meldestelle zugleich die Aufgaben der internen Meldestelle für ihre kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen wahrnimmt.

Das Hinweisgeberschutzgesetz ist seit dem 02.07.2023 in Kraft getreten und regelt den Schutz von Personen, die im beruflichen Kontext Kenntnisse über Verstöße gegengesetzliche Vorschriften oder andere verbindliche Regelungen erlangt haben und diese melden. Unternehmen ab 50 Mitarbeitern unterliegen diesem Gesetz. **Gem. der Stellungnahme zur Ermittlung der Unternehmerstundensätze für das Kalenderjahr 2024 waren 46 Mitarbeiter in der SALEG beschäftigt. Es ist davon auszugehen, dass die SALEG Service GmbH nicht mehr Mitarbeiter beschäftigt als die SALEG. Aus dem Grund würde das Hinweisgeberschutzgesetz derzeit nicht greifen.**

Im Ergebnis der Prüfung sind die Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Coswig (Anhalt) im Rahmen des Anteilerwerbs an der SALEG Service GmbH nach §§ 128 und 129 KVG LSA erfüllt.

Abschließend erfolgt die Prüfung der Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates nach § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA. Demnach kann die Entscheidung der Vertretung (Stadtrat) über folgende Angelegenheiten nicht übertragen werden:

- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen.

Mit dem Anteilserwerb an der SALEG Service GmbH beteiligt sich die Stadt Coswig (Anhalt) an einem Unternehmen (SALEG Service GmbH) in einer Rechtsform des Privatrechts (GmbH). Ein entsprechender Stadtratsbeschluss ist herbeizuführen.

3. Wirtschaftliche Risiken

Wirtschaftliche Risiken zeigen sich in dem Gesellschaftsvertrag vom 25.02.2025 hinsichtlich der Einzahlungen in Kapitalrücklagen. Im § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ist formuliert:

„In der Versammlung gewährt je EUR 1,00 (Euro eins) eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst, solange nur das Land Sachsen-Anhalt Gesellschafter der Gesellschaft ist. Sobald an der Gesellschaft neben dem Land Sachsen-Anhalt mindestens ein weiterer Gesellschafter beteiligt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Die qualifizierte Mehrheit erfordert neben der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zusätzlich die Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt und mindestens eines weiteren Gesellschafters. Sobald an der Gesellschaft neben dem Land Sachsen-Anhalt mehr als vier weitere Gesellschafter beteiligt sind, ist für die Beschlussfassung in qualifizierter Mehrheit neben der Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalts die Zustimmung weiterer Gesellschafter erforderlich, die über die Mehrheit des von den weiteren Gesellschaftern gehaltenen Stammkapitals verfügen. Sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorschreiben, ist ebenfalls mindestens eine qualifizierte Mehrheit im vorstehenden Sinne erforderlich.“

Theoretisch wäre denkbar, dass die Gesellschafterversammlung Einzahlungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage, ohne Zustimmung aller Gesellschafter, beschließt. Um diesen theoretischen Aspekt auszuschließen, wird empfohlen, die Regelung der Beschlussfähigkeit in der Gesellschafterversammlung für diesen Zweck im Gesellschaftsvertrag zu überarbeiten oder die Möglichkeit der Einzahlungen in die Kapitalrücklage durch weitere Gesellschafter generell auszuschließen.

In § 6 Abs. 8 n ist geregelt, dass Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals sowie sonstige Kapitalmaßnahmen der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen. Damit ist das Risiko einer ungeplanten Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft ausgeschlossen. Etwaige Einzahlungen erfolgen ausschließlich quotaal und gemeinschaftlich durch alle Mitgesellschafter. Aufgrund des geringen Anteilerwerbs von 0,4 v. H. ist lediglich von einer geringen finanziellen Belastung für den Haushalt der Stadt Coswig (Anhalt) auszugehen.

Anlage – Überblick über mögliche Organisationsformen (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA)

1. öffentlich-rechtliche Organisationsformen

1.1 Regiebetrieb

Der Regiebetrieb wird im Rahmen der allgemeinen Verwaltung mit seinen Erträgen und Aufwendungen im gemeindlichen Haushaltsplan geführt. Er stellt kein kommunales Unternehmen dar, er ist Teil der unmittelbaren Kommunalverwaltung.

Aufgrund der aktuell geplanten Gesellschafterstruktur der SALEG Service GmbH ist die Organisation als Regiebetrieb ungeeignet.

1.2 Eigenbetrieb

Kommunen können nach § 1 Eigenbetriebsgesetz im Land Sachsen-Anhalt Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb führen, deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen. Der Eigenbetrieb wird außerhalb des gemeindlichen Haushalts nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet. Der Eigenbetrieb ist keine rechtlich selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Daher wird das Handeln und Unterlassen der tragenden Gebietskörperschaft zugerechnet, wenngleich die Kommune im Rechtsverkehr unter dem Namen des Eigenbetriebes nach außen auftreten kann. Im Außenverhältnis wird aber nur die Gebietskörperschaft, nicht der Eigenbetrieb selbst berechtigt und verpflichtet. Das Vermögen, welches der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes dient, ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten.

Die Organisationsstruktur des Eigenbetriebes ist eine Kompetenzverflechtung zwischen Betriebsleitung, Betriebsausschuss und Stadtrat. Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit dem (Ober-)Bürgermeister die Betriebsleitung. Neben diesem besteht als beschließender Ausschuss des Stadtrates der Betriebsausschuss. Dessen Vorsitzender ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter (§ 8 EigBG LSA). Die übrigen Mitglieder bestimmen sich aus dem Kreis des Stadtrates. Darüber hinaus muss dem Betriebsausschuss zumindest eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person angehören.

Aufgabe der Betriebsleitung ist nach § 6 EigBG LSA die Übernahme der laufenden Betriebsführung. Die Entscheidungen, die nicht auf den Betriebsausschuss übertragen

werden können, sind vom Stadtrat zu treffen. Eine Betriebssatzung regelt die Kompetenzverteilung.

Der Eigenbetrieb ist Teil der Kommunalverwaltung, sein Personal ist damit in das gemeindliche Personalwesen eingegliedert und an das öffentliche Tarifsysteem nach TVöD gebunden.

Aufgrund der unbegrenzten Nachschusspflicht der Stadt Coswig (Anhalt) für die Tätigkeit des Eigenbetriebes und vor dem Hintergrund der geplanten Gesellschafterstruktur wird diese Organisationsform nicht weiter betrachtet.

1.3 Anstalt öffentlichen Rechts

Kommunen können nach § 1 Abs. 1 Gesetz über kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) selbstständige Unternehmen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichten (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen ist gegenüber der Trägerkommune rechtlich verselbstständigt, besitzt eine eigene Rechtsfähigkeit und kann daher selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Die Regelung des § 3 AnstG erlaubt es der Kommune, einzelne Aufgaben vollständig oder teilweise an das Kommunalunternehmen zu übertragen. Diese Befugnis erstreckt sich auf alle gemeindlichen Aufgaben (freiwillige und pflichtige). Dem Kommunalunternehmen kann darüber hinaus sogar eine eigene Satzungs Gewalt und somit ein Selbstverwaltungsrecht eingeräumt werden.

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat (§ 5 Abs. 1 AnstG). Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat und dieser vom Stadtrat bestellt. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt regelmäßig der Bürgermeister. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Verwaltungsrat kommt im Wesentlichen die Aufsichtsfunktion über die Geschäftsführung des Vorstandes zu. Darüber hinaus sind bestimmte Entscheidungen kraft Gesetzes vom Verwaltungsrat übertragen. So entscheidet er zwingend über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an andere Unternehmen.

Für das Kommunalunternehmen besteht eine Gewährträgerhaftung der Kommune. Die Kommune haftet danach gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten ihrer AöR unbeschränkt, soweit nicht die Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist. Daneben besteht für die Kommune die Verpflichtung, die Existenz des Kommunalunternehmens zu sichern. Sie hat zu gewährleisten, dass das Kommunalunternehmen seine Aufgaben nachhaltig erfüllen kann. Dies erfordert bereits bei der Gründung eine angemessene Stammkapitalausstattung.

Aus Haftungsgründen liegt der Fokus ebenfalls nicht auf dieser Organisationsform.

2. privatrechtliche Organisationsformen

2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Gesellschaft mit körperschaftlicher Organisation und eigener Rechtspersönlichkeit, die gegenüber ihren Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet. Als Ausgleich für diese Haftungsbeschränkung besitzt die GmbH zwingend ein Stammkapital, welches einmalig aufzubringen und dauerhaft zu erhalten ist. Die GmbH kann durch eine einzelne oder mehrere Personen errichtet werden.

Organe der GmbH sind der Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Die Errichtung eines Aufsichtsrates liegt in der Entscheidungskompetenz des Gesellschafters. Es ist jedoch auf die im KVG LSA geforderte kommunalrechtliche Einflussmöglichkeit der

Gemeinde hinzuweisen. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der GmbH und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Seine Geschäftsführer-befugnis umfasst alle Rechtsgeschäfte und sein tatsächliches Handeln. Die Gesellschafterversammlung umfasst die Gesamtheit der Gesellschafter und ist das oberste Organ der GmbH mit einer umfassenden Zuständigkeit.

Mithilfe der SALEG Service GmbH sollen projektbezogene Arbeitsspitzen, die personell nicht durch die Stadt Coswig (Anhalt) abgedeckt werden können, aufgefangen werden. Durch die Möglichkeit der Inhousevergabe können verwaltungsnahe Aufgaben effizient übertragen werden. Aufgrund ihrer hohen Flexibilität im operativen Geschäft stellt die GmbH die am besten geeignete Rechtsform dar.

2.2 Aktiengesellschaft (AG)

Auch die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 AktG). Auch hier haftet die Gesellschaft gegenüber ihren Gläubigern nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. An dem in Aktien zerlegten Grundkapital sind die Gesellschafter (Aktionäre) beteiligt.

Organe der AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand hat eine herausgehobene und unabhängige Stellung und leitet die Gesellschaft eigenverantwortlich. In seiner Geschäftsführung ist er frei von jeglicher Weisung, er vertritt die AG unbeschränkt nach außen. Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates besteht in der Bestellung und Abberufung des Vorstandes und in der Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand. Die Hauptversammlung stellt das oberste Organ der AG dar. Hier üben die Aktionäre ihre Rechte in Unternehmensangelegenheiten aus. Sie bestellen die Mitglieder des Aufsichtsrates, nehmen Satzungsänderungen vor und entscheiden über Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung bzw. -herabsetzung.

Das Aktienrecht stellt hohe formale Anforderungen an die rechtliche Ausgestaltung dieser Gesellschaftsform (komplexes Satzungsrecht, strenge Form- und Fristbestimmungen), die das Verhältnis von Aufwand und Zweck der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Coswig (Anhalt) nicht rechtfertigt. Die Einflussmöglichkeiten der Kommune sind außerdem zu stark eingeschränkt.